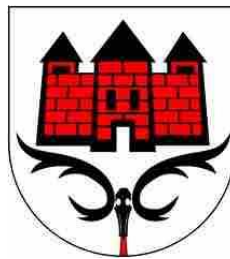


Schlussbericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2024

der Stadt Ahrensburg
und ihres
Sondervermögens Städtebauförderung



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhaltsübersicht

Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2024	5
A. Prüfungsauftrag	6
B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	7
1. Gegenstand der Prüfung.....	7
2. Gesamtabschluss	8
C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	9
1. Jahresabschluss	9
1.1. Grundlagen.....	9
1.2. Ergebnisrechnung	12
1.3. Finanzrechnung.....	14
1.4. Bilanz	15
1.5. Anhang	15
2. Lagebericht	17
D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	18
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	18
2. Wesentliche Aussagen des MIKWS zur Haushaltsplanung	19
3. Einhaltung des Haushaltsplanes	20
4. Vorläufige Haushaltsführung	21
E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	22
1. Vermögenslage.....	22
2. Finanzlage	24
3. Ertragslage	25
F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	27
F.1 Aktiva	27
1. Anlagevermögen.....	27
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	28
1.2 Sachanlagen	28

1.2.1.3	Wald und Forsten	29
1.2.2.2	Schulen	30
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.....	31
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen.....	33
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	34
1.3	Finanzanlagen	36
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	36
1.3.2	Beteiligungen.....	36
1.3.3	Sondervermögen einschließlich des Städtebaulichen Sondervermögens ..	37
1.3.4	Ausleihungen.....	37
2.	Umlaufvermögen.....	38
2.1	Vorräte	38
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	38
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	40
2.4	Liquide Mittel	41
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	41
F.2	Passiva	44
1.	Eigenkapital	44
1.1	Allgemeine Rücklage	44
1.2	Sonderrücklage	44
1.3	Ergebnisrücklage.....	44
1.4	Ausgleichsrücklage.....	45
1.5	Jahresergebnis	46
2.	Sonderposten.....	46
3.	Rückstellungen	47
3.1	Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2).....	48
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	48
3.7	Verfahrensrückstellungen	49
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	49
3.10	Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen.....	50
4.	Verbindlichkeiten.....	50
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	51
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	51
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	52

4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	52
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	53
G.	Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und Soziale Integration im Quartier)	54
H.	Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen.....	59
1.	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr 2024	59
2.	Weitere Prüftätigkeiten und laufende Entwicklungen bis zum Zeitpunkt der Schlussberichterstellung	60
I.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	63
	Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)	65

Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2024

- 1) Die Bilanzsumme am 31.12.2024 beträgt 247.123 T€. Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2024 unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i. H. v. 4.187 T€ mit einem Jahresergebnis i. H. v. 0 €. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2024 mit einem Endbestand an Finanzmitteln i. H. v. 11,39 Mio. €.
- 2) Für das Jahr 2024 ergibt sich für die Ergebnisrechnung im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i. H. v. 4,9 Mio. € (ohne die geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage).
- 3) Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und bilden eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Ahrensburg und ihrer zukünftigen Entwicklung ab.
- 4) Neben umfangreichen laufenden Baumaßnahmen, insbesondere im Schulbereich, konnten 2024 zwei größere Vorhaben fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Dies waren die Notunterkunft Reeshoop 55 b sowie der provisorische Schulbau der Grundschule am Hagen in Container-Bauweise. Bei beiden Vorhaben führten die in den vergangenen Jahren eingetretenen Kostensteigerungen zu Mehrkosten, sei es durch hohe Angebotspreise oder durch Nachtragsvereinbarungen.
- 5) Von den im Jahr 2024 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 24,91 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 17,13 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Umsetzungsquote von 68,78 % und bedeutet, dass die Stadt Ahrensburg den erforderlichen Richtwert i.H.v. 60 % überschritten hat. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen wurden in einer Größenordnung von rd. 8,87 Mio. € in das Jahr 2025 übertragen.
- 6) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 gem. § 91 Abs. 2 GO nicht eingehalten.
- 7) Wie in den Vorjahren wurde die Anlagenbuchhaltung sorgfältig geführt und dokumentiert. Dennoch waren mehrere Hinweise seitens des RPA erforderlich.
- 8) Die Prüfung des städtischen Sondervermögens Städtebauförderung führte wiederum zu keinen Beanstandungen. Im Jahr 2024 wurden die Sanierung des denkmalgeschützten Rathauses und die Sanierung und Modernisierung des Jugendzentrums Bruno-Böcker-Haus abgeschlossen. Noch offen ist für beide Bauvorhaben die Übernahme ins Anlagevermögen der Stadt Ahrensburg.

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 91 Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 92 GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 92 Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Diese Fristen konnten für den Jahresabschluss 2024 wiederum nicht eingehalten werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2023** gemäß § 92 Abs. 3 GO am 21. Juli 2025 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 92 Abs. 4 GO ist am 30. Juli 2025 durchgeführt worden.

Die Jahresabschlüsse, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen in der Zeit vom 30.07.2025 bis 29.08.2025 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlausagen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Der städtische Jahresabschluss 2024 und der gesonderte Jahresabschluss 2024 für das Sondervermögen Städtebauförderung wurden dem RPA am 23. Oktober 2025 übergeben. Beigefügt war jeweils eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2024 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 gebildet:

- Bilanzierung und Bewertung (korrekte Bewertung des Anlagevermögens, Einhaltung der Bewertungsgrundsätze)
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Bestandteile (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang, Lagebericht)
- Forderungen und bilanzielle Forderungsberichtigung
- Rücklagen
- Rückstellungen

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2024 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Die Prüfung erfolgte schwerpunktmäßig (mit Unterbrechungen) in den Monaten November 2025 bis März 2026.

2. Gesamtabschluss

Die Stadt hat gemäß § 93 Absatz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen des gleichen Geschäftsjahres ihrer Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 93 Absatz 6 GO).

Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 war der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Am 25.09.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) den Haushaltserlass 2024 an die Kommunen versandt, der u.a. folgende Aussage beinhaltet:

Von den Kommunen sollte angestrebt werden, dass ein zu erstellender Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 bis zum Ende des Jahres 2024 der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde zugesandt wird. Auf eine Übermittlung vorhergehender Gesamtabschlüsse kann verzichtet werden, um die Ressourcen sinnvoller einsetzen zu können. Die Verwaltung hat diesen Hinweis aufgegriffen und mit der Vorlage 2023/095 empfohlen, auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 zu verzichten. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.11.2023 zugestimmt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2023 wurden dem RPA am 26.09.2025 zur Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfung wurden den Gremien mit dem Prüfbericht vom 30.10.2025 zur Kenntnis gegeben. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Gesamtabschluss am 15.12.2025 beschlossen (Vorlage 2025/112), die amtliche Bekanntmachung ist am 17.12.2025 erfolgt.

Der Gesamtabschluss 2024 wurde dem RPA am 19.03.2026 zur Prüfung vorgelegt.

C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Jahresabschluss

1.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss 2024 für die Stadt Ahrensburg besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2024,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2024,
- dem Anhang 2024 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2024
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Die Ergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses Städtebauförderung 2024 werden dargestellt in Abschnitt G ab Seite 54.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

Der städtische Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der seit dem 01.01.2024 geltenden GemHVO Schleswig-Holstein erfolgt. Die Änderungen in der GemHVO beziehen sich im Wesentlichen auf die Einführung der Ausgleichsrücklage und die Abschaffung der Ergebnismrücklage.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P.–KD sowie des Geo-Informationssystemsystems GMSC.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 der GemHVO regeln die Anforderungen an die Aufstellung des Inventars sowie die Durchführung von Inventuren. Dabei wird grundsätzlich zwischen der Buchinventur und der körperlichen Inventur unterschieden. Während bei der Buchinventur die Be-

stände anhand von Buchungsunterlagen und Belegen überprüft werden, erfolgt bei der körperlichen Inventur eine tatsächliche Bestandsaufnahme der vorhandenen Vermögensgegenstände vor Ort.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt, ein vollständiges Inventar aufzustellen. Dieses bildet die Grundlage für die Eröffnungsbilanz und damit für die gesamte weitere Vermögensrechnung.

Darüber hinaus ist „in der Regel“ mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die zugehörigen Erläuterungen verweisen ergänzend auf die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und konkretisieren diese dahingehend, dass für körperliche Vermögensgegenstände zwingend in diesem Turnus eine körperliche Inventur vorzunehmen ist.

Die im Rahmen der Inventuren gewonnenen Erkenntnisse werden in das Inventar übernommen und tragen somit zur Sicherstellung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vermögenswerte bei.

Im Jahr 2024 wurde unter anderem eine körperliche Inventur in der Volkshochschule, der Stadtbücherei sowie im Bruno-Bröker-Haus durchgeführt. Seitens der Anlagenbuchhaltung wurden den Inventurverantwortlichen hierfür umfassende und sorgfältig aufbereitete Unterlagen zur Verfügung gestellt, die eine effiziente Durchführung unterstützten.

Die Inventuren wurden ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert.

Neben den körperlichen Inventuren hat die Anlagenbuchhaltung im Jahr 2024 auch Buch- und Beleginventuren durchgeführt. Dabei wurden die vorhandenen Bestandsdaten systematisch anhand der Buchführung sowie der zugehörigen Belege überprüft. Die sich hieraus ergebenden Korrekturen wurden durch entsprechende Um- und Ausbuchungen ordnungsgemäß in der Anlagenbuchhaltung umgesetzt.

Die Anlagegüter im Bereich der Ingenieurbauwerke, also der Bauwerke mit überwiegend technischer und funktionaler Ausrichtung (z. B. Brücken und Tunnel), wurden einer Buchinventur unterzogen. Ziel dieser Überprüfung war es, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz vergebenen Bezeichnungen zu präzisieren und dadurch eine eindeutige sowie dauerhaft nachvollziehbare Identifizierung der einzelnen Vermögensgegenstände sicherzustellen.

Im Zuge dieser Inventur erfolgten keine wertmäßigen Anpassungen. Etwaige Änderungen der Buchwerte werden weiterhin anlassbezogen vorgenommen, das heißt erst dann, wenn tatsächliche wertbeeinflussende Sachverhalte eintreten.

1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Zum 01.01.2024 ist eine Änderung des § 41 Abs. 5 GemHVO in Kraft getreten, die die Behandlung geringwertiger beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betrifft. Hierunter fallen insbesondere Vermögensgegenstände wie Werkzeuge, Büromaterialien oder kleinere Geräte, die selbstständig nutzbar und abnutzbar sind.

Im Zuge der Neuregelung wurde die maßgebliche Wertgrenze von bislang 150 € auf 250 € (jeweils netto) angehoben. Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten diesen Betrag nicht überschreiten, werden nicht im Anlagevermögen aktiviert, sondern im Jahr der Anschaffung oder Herstellung unmittelbar als Aufwand erfasst.

Mit dieser Anpassung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Buchführung im Bereich geringwertiger Wirtschaftsgüter zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand insbesondere im Zusammenhang mit deren Erfassung, Verwaltung und Abschreibung spürbar zu reduzieren.

Es wurde eine stichprobenartige Prüfung der Sammelposten-Bilanzkonten 0791000, 0891000 und 0891001 durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere auf die Einhaltung der Wertgrenzen und die selbstständige Nutzbarkeit der Wirtschaftsgüter geachtet. Die Prüfung hat zu wenigen Beanstandungen geführt.

Das abschließende Jahresergebnis 2024 beträgt 0,00 €. Dies wurde durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gem. § 26 Abs. 1 GemHVO i.H.v. 4,19 Mio. € erreicht. Dieser fiktive Haushaltsausgleich war zulässig, da gem. § 26 Abs. 3 GemHVO zum 31.12.2024 keine Kassenkredite vorhanden waren.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2024 €	Ist-Ergebnis HJ 2024 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.302.000,00	112.286.803,86	6.984.803,86
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.031.896,92	116.035.194,29	1.003.297,37
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-9.729.896,92	-3.748.390,43	5.981.506,49
Finanzerträge	1.366.500,00	288.029,01	-1.078.470,99
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	726.719,53	726.719,53	0,00
Finanzergebnis	639.780,47	-438.690,52	-1.078.470,99
Jahresergebnis	-9.090.116,45	-4.187.080,95	4.903.035,50

Ein Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis offenbart eine Abschlussverbesserung i. H. v. 4,9 Mio. €. Dies hängt mit den höheren ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 6,98 Mio. €), hier insbesondere mit den um 3,69 Mio. € gestiegenen Erträgen aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen von Forderungen, den um 1,16 Mio. € erhöhten Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV) und den um 1,55 Mio. € gestiegenen Erträgen aus dem Gemeindeanteil aus der Einkommenssteuer zusammen. Zudem sind die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 1,0 Mio. € höher ausgefallen. Größte Einzelposten sind hierbei die Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i.H.v. 4,06 Mio. € und die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen i.H.v. 1,32 Mio. €.

Demgegenüber bestehen Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen i.H.v. 3,76 Mio. €.

Die größten Positionen sind:

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (einmalig)	-1,083 Mio. €
Unterhaltung des sonst. Unbeweglichen Vermögens	-0,604 Mio. €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (laufend)	-0,306 Mio. €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-0,577 Mio. €

1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 11.388 T€ (Vorjahr = 22.585 T€).

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2024 €	Ist-Ergebnis HJ 2024 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.636.300,00	105.554.767,90	1.918.467,90
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.150.963,31	100.854.969,53	-7.295.993,78
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.514.663,31	4.699.798,37	9.214.461,68
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.544.300,00	2.784.530,29	1.240.230,29
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.910.491,23	17.134.490,34	-7.776.000,89
Saldo aus Investitionstätigkeit	-23.366.191,23	-14.349.960,05	9.016.231,18
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	-785.319,66	-785.319,66
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-27.880.854,54	-10.435.481,34	17.445.373,20
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.000.000,00	0,00	-22.000.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	942.900,00	761.924,08	-180.975,92
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	21.057.100,00	-761.924,08	-21.819.024,08
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-6.823.754,54	-11.197.405,42	-4.373.650,88
Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.584.977,00	22.584.977,40	0,40
Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Finanzmitteln	15.761.222,46	11.387.571,98	-4.373.650,48

Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis ist eine Abschlussverschlechterung i. H. v. 4,37 Mio. € auffällig.

Den Verbesserungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+9,21 Mio. €) und dem Saldo aus Investitionstätigkeit (+9,02 Mio. €) steht ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. -21,82 Mio. € gegenüber. Im Jahr 2024 wurde kein neuer Kredit aufgenommen es erfolgte die Tilgung von bestehenden Krediten.

Die Investitionen wurden ohne die eingeplanten Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit aus den übrigen Finanzmitteln bezahlt, die Liquidität ist um 11,2 Mio. € gesunken.

1.4. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024.

Die Bilanzsumme 2024 beträgt 247.123 T€.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sind im Abschnitt F ab Seite 27 aufgeführt.

1.5. Anhang

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.

Entsprechend § 92 Abs.1 Ziffer 5 GO ist der Anhang zum Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung wurden die gesetzlich vorgegebenen und verwendeten Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.
- Die angewandten Vereinfachungsregeln wurden aufgezeigt.
- Die Abweichungen von den Grundsätzen wurden dargestellt und erklärt.
- Eine Übersicht der übernommenen Bürgschaften befindet sich auf Seite 97 des Jahresabschlusses. Zum 31.12.2028 betragen die Restsummen der Bürgschaften 118 T€.
- Verschiedene Bilanzpositionen und Positionen der Ergebnisrechnung von besonderer Bedeutung wurden erläutert. Von der linearen Abschreibung wurde nicht abgewichen. Die Abschreibungssätze entsprachen den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.
- Derivative Finanzinstrumente (Zins-Swap) wurden aufgezählt und beschrieben. Das Restvolumen des noch bestehenden Zins-Swap-Vertrages betrug zum Jahresabschluss 2024 624 T€.
- Der Anlagenspiegel ist beigefügt. Im städtischen Anlagevermögen sind die ursprünglichen Restbuchwerte der im Zuge der Städtebauförderung (SBF) zwischen-

zeitlich sanierten Gebäude Rathaus und BBH enthalten. Die im Rahmen der Sanierung angefallenen Kosten wurden hingegen auf den jeweiligen Anlagen-im-Bau-Konten im Vermögen der SBF bilanziert.

Gemäß Bilanz beträgt das Anlagevermögen zum 31.12.2024 229.857.443,71 € (93 % der Bilanzsumme). Das Anlagevermögen liegt somit um 6.665.727,04 € über dem Wert aus dem Jahr 2023. Die Sachanlagen besitzen einen Wert von insgesamt 185.752.094,63 € (2023: 179.592.647,96 €). Die Finanzanlagen haben einen Wert von insgesamt 43.796.910,55 € (2023: 43.280.667,49 €).

- Der Forderungsspiegel weist zum 31.12.2024 Forderungen in Höhe von 2.507.506,23 € aus. Ein Jahr zuvor waren es 2.753.870,60 €. Gemäß Forderungsspiegel sind 58 % der Forderungen der Stadt Ahrensburg nicht älter als ein Jahr.
- Gemäß Verbindlichkeiten Spiegel betragen die Verbindlichkeiten zum 31.12.2024 18.183.371,44 € (2023: 21.975.176,30 €). 66,2 % der Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg haben eine Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren.
- Die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2024 ist auf den Seiten 111 und 112 des Jahresabschlusses vorhanden (8,87 Mio. €).
- Die Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften usw. ist auf Seite 113 des Jahresabschlusses enthalten.
- Erwähnt wird die offene Abrechnung der im Jahr 2022 schlussgerechneten Erschließungsmaßnahme „Südlicher Hugo-Schilling-Weg“.
- Die Verwaltung hat die Rücklagenkonten für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen für die PPP-Maßnahmen Turnhalle SLG und Peter-Rantzau-Haus (PRH) im Anhang dargestellt. Die Konten werden vom Auftragnehmer geführt. Die Stadt Ahrensburg als Auftraggeber zahlt vertragsgemäß regelmäßig Pauschalen ein. Über das Guthaben kann nur gemeinsam verfügt werden. Bei Vertragsende vorhandene Guthaben für Instandhaltung sind jeweils zur Hälfte an den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszus zahlen. Die entsprechenden Guthaben für Schönheitsreparaturen stehen zu 100% dem Auftraggeber zu. Es befanden sich zum 31.12.2024 118.271,78 € auf den Konten der Turnhalle SLG und 19.385,99 € auf den Konten des PRH, davon insgesamt 78.763,13 € für Schönheitsreparaturen.
- Das „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg“ betrug zum 31.12.2024 29.830,59 € (Vorjahr 28.660,69 €).
- Es wird empfohlen, zukünftig im Anhang erhebliche Minderaufwendungen bei den Unterhaltungsmaßnahmen in der Ergebnisrechnung zu erläutern (Bsp. einmalige Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - 1,083 Mio. €).

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

2. Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen.

Der Lagebericht wurde gem. § 91 Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt und vom Bürgermeister am 16.10.2025 unterschrieben.

Es wurde gem. § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den o. g. Vorschriften der GemHVO entspricht.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO Schleswig-Holstein. Er steht im Wesentlichen im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ist zutreffend beschrieben.

Wie bereits im Vorjahr geht der Lagebericht im Teil „Prognosebericht – Risiken und Chancen“ umfänglich auf verschiedene Entwicklungen und Einschätzungen ein, die jetzt und in Zukunft die Stadt Ahrensburg betreffen. Insofern sind an dieser Stelle seitens des RPA keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Einzig das Thema Digitalisierung der Ahrensburger Schulen, hier die Maßnahmen des 2024 abgeschlossenen Digitalpakts I und des anstehenden Digitalpakts II, wird weder im Abschnitt Investitionstätigkeit, noch bei den Chancen und Risiken namentlich erwähnt. In dieser Hinsicht besteht auch für die zukünftigen Lageberichte noch Verbesserungsbedarf.

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurden gemäß § 79 GO wie folgt beschlossen, veröffentlicht sowie vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) zur Kenntnis genommen:

	beschlossen:	veröffentlicht:	Kenntnisnahme:
Haushalt	22.01.2024	29.01.2024	05.04.2024
I. Nachtrag	15.07.2024	20.07.2024	06.12.2024

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 1. Nachtragssatzung enthält für das Haushaltsjahr 2024 folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	106.668.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	114.456.700,00 €
Jahresfehlbetrag	7.788.200,00 €
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage	7.788.200,00 €
Jahresergebnis unter Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage	0,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	103.636.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	106.177.000,00 €
(jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit)	

Gesamtbetrag der Einzahlungen	17.044.300,00 €
-------------------------------	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen	18.077.300,00 €
(jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit)	

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	15.500.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	133.183.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000,00 €

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	306,06
---	--------

Hebesätze für die Realsteuern

Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbesteuer	380 %

2. Wesentliche Aussagen des MIKWS zur Haushaltsplanung

Die genehmigungsfreie Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Jahr 2024 hat das MIKWS zu einer Stellungnahme mit Datum vom 05.03.2024 veranlasst. Hierin wurden die geringen Umsetzungsquoten der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der vorangegangenen Jahre thematisiert. Das Ministerium hatte die Stadt Ahrensburg mit Genehmigungserlass für das Haushaltsjahr 2023 darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung des Haushalts 2024 die investiven Planansätze besonders in den Blick genommen werden. Da „auch die Planung für das Haushaltsjahr 2024 und der folgenden Jahre keinerlei Verbesserung erwarten lässt“ hatte das Ministerium zu einem Erörterungstermin am 04.04.2024 geladen. In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass die Stadt Ahrensburg bis zum 31.07.2024 einen Nachtrag zu beschließen hat und dabei die geplanten investiven Auszahlungen inkl. Ermächtigungen 25 Mio. € nicht übersteigen dürfen. Zugleich hatte die Stadt bis zum Ende des Jahres 2024 einen Gesamtabschluss für das Jahr 2023 aufzustellen (Schreiben des MIKWS vom 05.04.2024). Unter diesen Voraussetzungen hatte das Ministerium auf eine Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg über die Haushaltssatzung 2024 vom 22.01.2024 verzichtet. Diesen Forderungen ist die Stadt nachgekommen und hat mit Datum vom

15.07.2024 die erste Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen, die wiederum genehmigungsfrei war. Die investiven Auszahlungen betrugen dabei 17,13 Mio. €, die in Addition mit den ins Haushaltsjahr 2024 übertragenen Ermächtigungen i.H.v. 7,78 Mio. €, den Anforderungen des MIKWS entsprachen (Summe: 24,91 Mio. €). Der Gesamtabschluss 2023 konnte von der Verwaltung erst am 24.10.2025 endgültig vorgelegt werden, dies wurde mit dem MIKWS abgestimmt.

3. Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung, Stellenplan und Vorbericht hat für die doppelte Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung. Die Kommune bringt ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung müssen nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden.

Hierbei bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln.

Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 82 GO anzuwenden. Die Verwaltungsleitung ist für das Haushaltsjahr 2024 ihrer Pflicht nach § 82 Abs. 1 Satz 5 GO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen, über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Höchstbetrag 10.000 € gemäß Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung 2024) mindestens halbjährlich zu berichten.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde keine Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO getroffen. Hinweise darauf, dass die übertragenen Ermächtigungsbefugnisse innerhalb der Verwaltung nicht beachtet wurden, ergaben sich nicht.

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2024 verdeutlicht aufgrund der Intervention des MIKWS (siehe hierzu Kapitel 2) eine deutlich geringere Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung im Vergleich zum Vorjahr. Von den im Jahr 2024 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 24,91 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 17,13 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Umsetzungsquote von 68,78 %. Hervorzuheben ist, dass sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um 8,18 Mio. € erhöht haben. Im Berichtsjahr 2024 wurde die vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geforderte Umsetzungsquote von mindestens 60 % überschritten.

Es wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 8,87 Mio. € in das Jahr 2025 übertragen. Das RPA hat die Übertragung der Ermächtigungen stichprobenartig geprüft und dabei keine Abweichungen festgestellt.

Während die gebildeten Ermächtigungen für den Ergebnishaushalt in der Regel auch in Anspruch genommen wurden, sind die investiven Ermächtigungen für die geprüften Produkte Brandschutz und Sportplätze in vielen Fällen nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen worden.

Die wiederholte Übertragung und zugleich ausbleibende Inanspruchnahme von Ermächtigungen beeinträchtigt die Aussagekraft der Haushaltsplanung und steht im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit.

4. Vorläufige Haushaltsführung

Im Jahr 2024 ergab sich das Erfordernis einer vorläufigen Haushaltsführung. Mit Schreiben vom 02.01.2024 wurde die Verwaltung vom Fachdienst Finanzen und Beteiligungen hierüber informiert. Am 15.01.2024 hat das RPA eine Visa-Kontrolle sämtlicher Anordnungen vom 14.01.2024 durchgeführt. Es ergaben sich keine wesentlichen Verstöße gegen die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Die haushaltslose Zeit endete am 30.01.2024 nach der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In den folgenden Übersichten sind die Bilanzpositionen nach ihrer Fristigkeit gegliedert, um die Verhältnisse von langfristig gebundenem Vermögen zu langfristig verfügbaren Mitteln und kurzfristig gebundenem Vermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

Langfristiges Vermögen/langfristige Mittel:

	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	186.060	75,3	179.593	71,2
Finanzanlagen	43.797	17,7	43.281	17,2
Summe des langfristigen Vermögens	229.857	93,0	222.874	88,4
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	152.106	61,6	156.260	62,0
Sonderposten	46.325	18,7	45.908	18,2
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	42.631	17,3	45.253	17,9
Summe des langfristigen Kapitals	241.062	97,6	247.421	98,1
Überdeckung	11.205	4,6	24.547	9,7

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 11.205 T€. Die sogenannte goldene Bilanzregel, wonach das langfristige Kapital und das langfristige Vermögen mindestens im Verhältnis 1:1 stehen sollen, ist somit erfüllt.

Anzumerken bleibt, dass sich durch die gestiegene Kapitalbindung bei gleichzeitig gesunkenem langfristigem Kapital die „Überdeckung“ halbiert und damit der finanzielle Sicherheitsspielraum verringert hat.

Kurzfristiges Vermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten:

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Vorräte	521.434,47	521.434,47
Kurzfristige Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.454.726,68	2.064.126,57
Liquide Mittel	11.387.571,98	22.584.977,40
Rechnungsabgrenzungsposten	2.848.551,98	3.076.867,05
Kurzfristiges Vermögen	16.212.285,11	28.247.405,49
Passiva		
Kurzfristige Rückstellungen	1.771.831,92	2.342.031,92
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	4.224.298,62	6.996.230,10
Rechnungsabgrenzungsposten	64.721,70	14.849,87
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.060.852,24	9.353.111,89
Überdeckung	10.151.432,87	18.894.293,60

Der Vergleich des kurzfristig zu realisierenden „Vermögens“ mit den kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg (Liquiditätsanalyse). Bei dieser Gegenüberstellung werden die Rechnungsabgrenzungsposten dem Vermögen zugeordnet. Unter der - in der Praxis allerdings unwahrscheinlichen - Annahme, dass sämtliche kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ sofort fällig wären, hätte am Bilanzstichtag 31.12.2024 das kurzfristig realisierbare „Vermögen“ ausgereicht, um die kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Liquidität der Stadt Ahrensburg war im Jahr 2024 noch stets gegeben. Allerdings hat sich die Überdeckung infolge des Rückgangs der liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert, wodurch sich der Liquiditätsspielraum reduziert hat.

2. Finanzlage

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel C 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2024 11.387.571,98 € beträgt. Der im Vergleich zum Vorjahr um 11,2 Mio. € gesunkene Bestand der liquiden Mittel ist in der folgenden Aufstellung dargestellt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2024	22.585
Liquide Mittel 31. Dezember 2024	11.388
Veränderung der Liquidität	-11.197

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -14.350 T€) konnten nicht aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 4.699 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsdefizit von 9.680 T€, der zusammen mit dem Defizit bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 785 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 761 T€ zu einem Gesamtliquiditätsabfluss i. H. v. 11.197 T€ führte. Die Aufnahme eines kurzfristigen Kassenkredites im Oktober 2024 wird unter Punkt F.1 Pkt. 2.4 auf Seite 41 thematisiert.

Die Finanzlage ist insgesamt weiterhin solide. Das kurzfristige Vermögen übersteigt die kurzfristigen Verbindlichkeiten deutlich, sodass die Liquidität grundsätzlich gesichert ist. Allerdings ist ein deutlicher Rückgang der liquiden Mittel zu verzeichnen, wodurch sich der Liquiditätsspielraum spürbar reduziert hat.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	68.955	67.371	1.584
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.304	24.251	53
+ Sonstige Transfererträge	3	6	- 3
+ Rechtliche Leistungsentgelte	6.509	6.211	298
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.685	3.792	893
+ Sonstige Erträge	7.830	9.441	- 1.611
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
- Personalaufwand	24.962	22.011	2.951
- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	20.903	17.518	3.385
- Bilanzielle Abschreibungen	7.710	7.654	56
- Transferaufwendungen	53.560	49.834	3.726
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.899	8.007	892
Verwaltungsergebnis	- 3.748	6.048	- 9.796
+ Finanzerträge	288	187	101
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	727	804	- 77
Finanzergebnis	- 439	- 617	178
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Jahresergebnis	- 4.187	5.431	- 9.618
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	4.187	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	0	5.431	- 5.431

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (31.856 T€/Vorjahr 32.770 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (26.275 T€/Vorjahr 24.045 T€) sowie der Grundsteuer (6.020 T€/Vorjahr 5.805 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4.242 T€/Vorjahr 4.196 T€) und um die Vergnügungssteuer (418 T€/Vorjahr 408 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (5.010 T€/Vorjahr 5.185 T€) werden unter der Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** ausgewiesen. Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke vom Kreis Stormarn (15.184 T€/ Vorjahr 15.441 T€) ist aufgrund der ab dem Jahr 2021 neu geregelten Kindertagesstätten-Förderung ein

weiterhin hohes Niveau zu verzeichnen. Weiter werden unter den Kontengruppen 41 und 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (2.210 T€/Vorjahr 2.237 T€) erfasst.

Die **Leistungsentgelte** resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (4.824 T€/Vorjahr 4.743 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (1.685 T€/Vorjahr 1.468 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die **Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen** (4.685 T€/Vorjahr 3.792 T€) wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die **sonstigen Erträge** betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.581 T€/ Vorjahr 1.796 T€). Insgesamt 683 T€ betreffen Erträge aus der Herabsetzung von bilanziellen Rückstellungen (Vorjahr 2.253 T€). Darin enthalten sind überwiegend Erträge aus der Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung. Erträge i. H. v. 4.894 T€ ergeben sich aus der bilanziellen Forderungsbereinigung (Auflösung der Pauschal- und Einzelwertberichtigungen aus dem Jahresabschluss 2023, Vorjahr: 4.728 T€).

Unter der Position Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen. Diese Aufwendungen betragen zum Jahresabschluss 2024 20,9 Mio. € und haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2023 um 3,39 Mio. € erhöht. Hieran haben insbesondere die einmalige Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (2.530 T€/Vorjahr 1.591 T€), die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens durch den Bauhof (3.994 T€/Vorjahr 4.122 T€) und Mieten und Pachten (2.062 T€/Vorjahr 1.226 T€) ihren Anteil.

Die **bilanziellen Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 7.710 T€ (Vorjahr 7.654 T€).

Der Posten **Transferaufwendungen** beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (18.770 T€/Vorjahr 17.290 T€), die Gewerbesteuerumlage (2.971 T€/Vorjahr 2.976 T€) sowie die FAG-Umlage (2.230 T€/Vorjahr 1.242 T€). Weiterhin sind die Zuschüsse und Finanzierungsbeiträge für die Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft inkl. Horte i.H.v. 20.440 T€ enthalten (Vorjahr 19.322 T€).

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtert. Während im Jahr 2023 noch ein Jahresüberschuss erzielt werden konnte, weist das Jahr 2024 einen Fehlbetrag aus. Ursache hierfür sind insbesondere die deutlich gestiegenen Aufwendungen, die die moderat gestiegenen Erträge übersteigen.

Per Saldo ergibt sich ein **Jahresfehlbetrag** i. H. v. 4.187 T€ (Vorjahr +5.431 T€). Dieser Jahresfehlbetrag wird vollständig durch die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** i. H. v. 4.187 T€ ausgeglichen.

Insgesamt zeigt sich die wirtschaftliche Lage der Stadt weiterhin stabil, jedoch mit erkennbaren Belastungen insbesondere in der Ertrags- und Liquiditätsentwicklung.

F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht somit nicht durchgängig.

F.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

Wie in den Vorjahren haben die Mitarbeiterinnen der Anlagenbuchhaltung ihre Tätigkeit umfangreich begründet und dokumentiert. Aus den Papierakten und den ergänzenden Ablagen in elektronischer Form im System Enaio waren alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Berechnungen vollständig zu entnehmen. Dennoch ergab die Prüfung der Anlagenbuchhaltung mehrere Hinweise, siehe hierzu die nachfolgenden Abschnitte.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände308.438,53 €

(31.12.2023 318.401,22 €)

Der Bestand an Leitungs- und Wegerechten hat sich mit einem Wert von ca. 100 T€ gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Dagegen sind die Restbuchwerte für die übrigen immateriellen Vermögensgegenstände (Software etc.) insgesamt leicht von 208 T€ auf ca. 198 T€ gesunken, dem Rückgang infolge der Abschreibungen in Höhe von ca. 45 T€ standen Zugänge in Höhe von ca. 35 T€ entgegen. Wie im Vorjahr erhöhte sich der Wert der Software für das Facility-Management-System für den Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft deutlich (ca. 15 T€), das System befindet sich nach wie vor im Aufbau. Weitere Zugänge entstanden durch Anschaffungen oder Erweiterungen von SQL-Server-Lizenzen (ca. 8 T€), Archivierungssoftware-Lizenzen (ca. 7 T€) und Bibliothekarsoftware-Lizenzen (ca. 4 T€).

1.2 Sachanlagen185.752.094,63 €

(31.12.2023 179.592.647,96 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
unbebaute Grundstücke	14.819.042,25	14.822.983,25
bebaute Grundstücke	82.152.081,95	80.982.291,60
Infrastrukturvermögen	63.066.128,20	65.707.967,43
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.222.129,17	1.306.053,09
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	42.976,87	44.634,24
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.182.437,35	4.938.799,52
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.389.364,46	3.253.156,14
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.877.934,38	8.536.762,69
Insgesamt	185.752.094,63	179.592.647,96

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2024	179.592.647,96
Zugänge	13.789.146,56
Restbuchwert der Anlagenabgänge	1.243.270,84
Umbuchungen	-3.941,00
Abschreibungen	6.382.488,05
Stand am 31. Dezember 2024	185.752.094,63

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	0,00
bebaute Grundstücke	0,00
Infrastrukturvermögen	112.486,74
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	633.270,14
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.099.447,17
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.943.942,51
Insgesamt	13.789.146,56

1.2.1.3 Wald und Forsten

Die unbebauten Grundstücke umfassen unter anderem die Position „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen“, die weiterhin mit einem unveränderten Wert in Höhe von 2.382.989,00 € ausgewiesen wird. Hierbei handelt es sich um den Baumbestand in Wald- und Forstflächen, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt.

Die Bewertung erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf Basis eines forstwirtschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2008 (sogenanntes „Forstbetriebswerk“), das durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt wurde. Dabei wurde ein Festwert angesetzt, der die nachhaltige Nutzung und den gleichbleibenden Bestand berücksichtigt.

Das Forstbetriebswerk wird turnusmäßig alle zehn Jahre fortgeschrieben, zuletzt mit dem Stichtag 01.01.2018. Vor diesem Hintergrund wäre der angesetzte Festwert auf Grundlage

der aktualisierten Bewertung im Jahresabschluss 2018 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen gewesen.

Unabhängig hiervon ist auch im Bereich des Anlagevermögens – einschließlich der Festwerte – gemäß den Vorgaben „in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Dies bedeutet, dass im entsprechenden Turnus auch eine Überprüfung und gegebenenfalls Neubestimmung des Festwertes zu erfolgen hat (vgl. Kommentar GemHR-Doppik Schleswig-Holstein zu § 37 Abs. 2 GemHVO).

Die erste Folgeinventur auf Grundlage der von der Landwirtschaftskammer bereitgestellten Daten mit dem Stichtag 01.01.2018 war nach mehrfacher Verschiebung für das Jahr 2024 vorgesehen. Aufgrund personeller Unterbesetzung im inventurverantwortlichen Fachdienst konnte diese jedoch nicht durchgeführt werden.

In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) wurde die Durchführung der ersten Folgeinventur nunmehr auf das Jahr 2028 verschoben.

1.2.2.2 Schulen

Erweiterungsbau Grundschule Am Aalfang

Die Arbeiten am Erweiterungsbau der Grundschule Am Aalfang wurden in 2024 weitergeführt, im Herbst 2025 sind die neuen Räume von der Schule bezogen worden. Die Abrechnung der Bauleistungen, die Abwicklung des bei der Herstellung des Kellergeschosses aufgrund von Vermessungsfehlern entstandenen Bauschadens und die energetische Sanierung des Altbaus sind aber derzeit (Stand: April 2026) noch nicht abgeschlossen. Über die Prüfung wird das RPA nach Abschluss der Maßnahmen berichten.

Erweiterungsbau Grundschule Am Hagen

Über die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung/Erneuerung der Grundschule am Hagen wurde bereits im Prüfbericht über den Jahresabschluss 2023 berichtet. Der Neubau ist inzwischen weit fortgeschritten und soll zum Schuljahr 2026/27 in Betrieb genommen werden. Zwischenzeitlich wurde das Projekt um die Sanierung des verbleibenden Altbaus auf dem Schulgelände erweitert.

Der provisorische, aus einer Containeranlage bestehende Schulbau auf dem Gelände des Sportvereins SSC Hagen wurde planmäßig in 2024 fertiggestellt und zum Schuljahr 2024/25 in Betrieb genommen. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Kopfteil der Containeranlage mit Mensa, Sanitäranlagen und weiteren Räumen angemietet und die beiden Flügel mit insgesamt 12 Schulräume (11 Klassen- und ein Werkraum) erworben werden sollten. Aufgrund hochpreisiger Angebote im Zuge des Ausschreibungsverfahrens wurde der Kauf auf 10 Schulräume reduziert und die fehlenden zwei Räume stattdessen ebenfalls angemietet. Es ist vorgesehen, die Kaufcontainer nach Rückbau der Anlage voraussichtlich nach den Herbstferien 2026 an der Stormarnschule (6 Schulräume) und am Schulzentrum Heimgarten (4 Schulräume) weiter zu verwenden.

Die Prüfung der Erfassung der provisorischen Schulklassenräume in der Anlagenbuchhaltung (Kaufpreis ca. 1,3 Mio. €, Kontierung unter Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen, Aktivierung zum 1.08.2024 sowie Nutzungsdauer von 20 Jahren) führte zu keiner Beanstandung.

Für den Schulhof der provisorischen Anlage wurde ein Großspielgerät (Rutschenturm) beschafft und aufgestellt, Kosten ca. 98 T€. Nach Aussage der Verwaltung ist geplant, dieses Spielgerät nach Fertigstellung des Neubaus dorthin zu versetzen.

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Ersatzneubau der Unterkunft Reeshoop 55 b

Auf dem Gelände Reeshoop 55 – 55 e bestanden bislang sechs städtische Unterkünfte in Holzbauweise. Durch ein Brandereignis im Jahr 2016 war die städtische Unterkunft Reeshoop 55 b vollständig zerstört und 2021 abgerissen worden. Die danebenstehende, abgängige Unterkunft 55 c wurde ebenfalls abgerissen und es wurde auf der freigewordenen Fläche in den Jahren 2023 und 2024 ein Ersatzneubau errichtet, Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im August 2024. Der Ersatzneubau erfolgte wiederum in Holzbauweise und ist zweigeschossig. Die Herstellungskosten betrugen ca. 2,2 Mio. €. Die IB-SH leistete einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i. H. v. 400 T€, die Versicherungsleistung aus

dem Brandereignis betrug ca. 250 T€, so dass für die Stadt Ahrensburg ein Eigenanteil i. H. v. ca. 1,55 Mio. € verblieb.

Das RPA prüfte dieses Bauvorhaben anhand der größeren Vergabevorgänge und Schlussrechnungen der Planungs- und Bauleistungen. Hierbei sind folgende Feststellungen zu vermerken. Die Prüfung der Schlussrechnung über Elektroarbeiten einer Firma aus dem Kreis Stormarn (Abrechnungssumme ca. 150 T€) ergab keine Beanstandungen. Auch die Prüfung der Fassadenarbeiten durch eine Holzbaufirma aus dem Kreis Segeberg (Auftragssumme ca. 136 T€, Abrechnungssumme ca. 128 T€) führte zu keinen Beanstandungen. Erwähnenswert ist hier die auf Veranlassung des RPA durchgeführte Prüfung, ob infolge der vereinbarten Stoffpreisgleitklausel für bestimmte Holz- und Metallmaterialien Zu- oder Abschläge am Schlusszahlungsbetrag vorgenommen werden mussten. Dieses war letztendlich nicht der Fall. Ebenfalls keine Beanstandungen ergab die Prüfung der Schlussrechnung für Metallbauarbeiten (Stahl-Außentreppenanlage, Abrechnungssumme ca. 88 T€) einer Firma aus Niedersachsen. Es erfolgt seitens des RPA jedoch der Hinweis, dass Gewährleistungsbürgschaften, die aufgrund ihrer geringen Höhe nicht benötigt werden (hier: 3% bzw. 2.650 €), auch über standardisierte Vertragsbedingungen erst gar nicht vereinbart werden sollten. Die Prüfung der Schlussrechnung über Heizungsarbeiten durch eine Lübecker Firma (Abrechnungssumme ca. 147 T€) führte zu dem Hinweis, dass Auftragsänderungen über 1.000 € immer schriftlich vorgenommen werden sollen. Die Prüfung weiterer Gewerke (Rohbau, Tischlerarbeiten, Malerarbeiten, Fliesenarbeiten) erfolgte stichprobenartig und führte zu keinen Beanstandungen.

Die Prüfung der Schlussrechnung des beauftragten Planungsbüros für Haustechnik aus Hamburg ergab eine Gesamtabrechnungssumme in Höhe von ca. 144 T€. Die ursprüngliche Auftragssumme für den Hauptauftrag betrug 56 T€. Zu bemängeln war, dass dieser Vergabe einer Freiberuflichen Leistung kein Wettbewerb vorausgegangen war, obwohl dies gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO i. V. m. § 50 UVgO ab einer Auftragshöhe von 29.750 € grundsätzlich vorgesehen ist.

Die Prüfung der Verbuchung des Ersatzneubaus in der Anlagenbuchhaltung führte zu folgender Feststellung: Die Erfassung der unselbständigen Gebäudebestandteile Niederspannungsanlage, Beleuchtung, Blitzschutzanlage, Heizungsanlage als selbständige Anlagegüter ist zu bemängeln. Aufgrund ähnlicher Nutzungsdauern (Gebäude in nichtmassiver Bau-

weise 20 Jahre, Gebäudetechnik 15 Jahre bzw. teilweise ebenfalls 20 Jahre) sind die hierdurch entstandenen bilanziellen Fehler nicht wesentlich und müssen nicht korrigiert werden.

Darüber hinaus erfolgt seitens des RPA der Hinweis, dass bei der Übernahme neuer Gebäude in die Anlagenbuchhaltung aktuelle technische Entwicklungen (z. B. Heizungsanlagen mit Geothermie oder Solartechnik) in die interne Bewertungsrichtlinie aufgenommen werden sollten, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Die bereits praktizierten regelmäßigen Abstimmungen zwischen dem Fachdienst Finanzen und Beteiligungen und dem Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Umwelt für die Übernahme von Bauwerken in die Anlagenbuchhaltung werden seitens des RPA ausdrücklich begrüßt.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzielle Entwicklung

Nachdem im Vorjahr das Infrastrukturvermögen aufgrund der vertraglichen Übernahme von Straßen im Gewerbegebiet B-Plan 88b (Beimoor-Süd) noch deutlich zugenommen hatte, ist es in 2024 um ca. 2,2 Mio. € gesunken. Ursache hierfür waren neben den weiterhin fehlenden Zugängen aus Grundinstandsetzungen von Straßen die laufenden Abschreibungen in gleicher Höhe. Damit ist das Infrastrukturvermögen auf 35,75 Mio. € Restbuchwert gesunken. Die Verbesserung der Personalsituation im Fachdienst Straßenwesen wird sich erst in den Folgejahren bilanziell auswirken.

In dieser Bilanzposition wird seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 unverändert ein Festwert für wertige Straßen- und Einzelbäume in Höhe von 4.980.809,50 € ausgewiesen. Grundlage hierfür bildet der zum 31.12.2008 erfasste Baumbestand.

Die gemäß den einschlägigen Vorschriften grundsätzlich im Dreijahresrhythmus durchzuführende Folgeinventur ist seit dem 01.01.2012 überfällig und bislang nicht erfolgt.

Erneuerung Verkehrsrechner

Die Umstellung der Steuerung der Lichtsignalanlagen der Stadt Ahrensburg wurde von dem nun personell besser aufgestellten Fachdienst Straßenwesen inzwischen vollzogen. Der damalige Verkehrsrechner wurde im Juli 2025 vom Netz genommen und die Verkehrslenkung erfolgt seitdem mit Hilfe einer auf Mietbasis installierten Cloudlösung. Die zentrale Steuerung der Lichtsignalanlagen ist von der technischen Umrüstung der einzelnen Anlagen abhängig. Mittlerweile (Stand April 2026) ist etwa die Hälfte der Lichtsignalanlagen mit neuer Technik ausgerüstet und an den Verkehrsrechner angeschlossen. Die restlichen Anlagen sollen im Laufe des Jahres 2026 folgen. Die Umstellung beinhaltet die Ansteuerung per Funk sowie die Umstellung auf LED-Leuchtmittel. Unabhängig von der zentralen Steuerungsmöglichkeit laufen alle Lichtsignalanlagen nach einem gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung genehmigtem Programm. Der Fachdienst hat aber die Möglichkeit, die Funktion der umgerüsteten Anlagen in Echtzeit zu überwachen und statistische oder einzelfallbedingte Auswertungen vorzunehmen. Die Einführung weiterer Dienste (z. B. Parkleitsystem, Busbevorrechtigung) ist in Planung.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Digitalpakt Schule 2019 – 2024 (Digitalpakt 1.0)

Im Haushaltsjahr 2024 sind die letzten Anlagegüter, die über das Programm „Digitalpakt Schule 2019 -2024“ beschafft wurden, inventarisiert worden. Hierbei handelt es sich um Anzeigegeräte, die bei der Kontengruppe 08 inventarisiert wurden. Den Bedingungen der Bundesförderung folgend hat die Stadt Ahrensburg beginnend im Jahr 2020 zuerst die Netzwerk- und WLAN-Struktur in acht Schulen (die Fritz-Reuter-Schule wurde bei der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule erfasst) modernisiert und dies im Jahr 2023 zum Abschluss gebracht. Diese „Digitale Infrastruktur“ wurden beim Bilanzkonto 0700000 mit einem Bilanzwert i.H.v. 1,08 Mio. € inventarisiert. Ergänzend wurden in den Jahren 2022 bis 2024 Investitionen in Anzeige- und Präsentationsgeräte sowie mobile Endgeräte getätigt und mit einer Bilanzsumme als Betriebs- und Geschäftsausstattung i.H.v. 225 T€ (Konto 0800000) bzw. als Sammelposten i.H.v. 321 T€ (Konto 0891000) bilanziert. Die Stadt Ahrensburg hatte eine Förderzusage i.H.v. 1,44 Mio. Euro (Förderbescheide vom 04.04.2023), wovon schlussendlich 1,26 Mio. € in Anspruch genommen wurden. Die Ge-

samtinvestitionssumme betrug 1,66 Mio. €, der Mindest-Eigenanteil für die Stadt Ahrensburg betrug 15 %. Die Förderbescheide des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und die Verwendungsnachweise zu den acht Ahrensburger Schulen liegen dem RPA vor. Der Fördermittelgeber hat sechs Verwendungsnachweise geprüft, die Unterlagen zur Grundschule am Schloss wurden dabei vertieft geprüft. Diese Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt. Für die Grundschulen Am Aalfang und Am Reesenbüttel liegen bislang keine Verwendungsnachweisprüfungen vor.

Das RPA wird zum Digitalpakt I einen eigenständigen internen Prüfbericht verfassen.

Am 18.12.2025 haben sich die Länder und der Bund auf den Digitalpakt Schule 2.0 mit einem Förderzeitraum bis 2030 verständigt. Das Fördervolumen beträgt 5 Milliarden Euro. Ziel dieses Digitalpaktes ist die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur und die Modernisierung von Lernprozessen an den Schulen.

Beschaffung des Fahrzeugs HLF 20 sowie weitere Beschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Ahrensburg

Nach Neuregelung der Aufgabenbereiche Feuerwehrangelegenheiten und Katastrophenschutz mittels einer Organisationsverfügung des Bürgermeisters in 2023 wird seitdem die Beschaffung von Fahrzeugen und Material von der Stabsstelle unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr und unter vergaberechtlicher Unterstützung durch das RPA vorgenommen. Auf diese Weise wurden in 2024 mehrere Beschaffungen (z. B. Atemschutztechnik für ca. 29 T€, Funkausstattung für ca. 10 T€, weitere technische Ausstattung für ca. 18 T€) erfolgreich durchgeführt.

Der Beschaffungsvorgang des bereits Anfang 2023 bei einem Unternehmen aus Sachsen-Anhalt beauftragten neuen Feuerwehrfahrzeugs HLF 20 ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Nachdem das Fahrzeug Ende 2025 fertiggestellt und nach Ahrensburg ausgeliefert worden war, konnte es aufgrund von Mängeln bislang (Stand April 2026) noch nicht in Dienst gestellt werden.

1.3 Finanzanlagen

	<u>43.796.910,55 €</u>
(31.12.2023	43.280.667,49 €)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	<u>16.223.132,43 €</u>
(31.12.2023	16.223.132,43 €)

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Mit Beschluss vom 23.05.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH durch Kapitaleinlagen der Stadt Ahrensburg um 3 Mio. € zu erhöhen. Dies ist am 15.06.2022 erfolgt. Der Anteil für die Stadtwerke Ahrensburg GmbH beträgt durch diese Eigenkapitalerhöhungen seitdem 16.223 T€ und hat sich im Jahr 2024 nicht verändert.

1.3.2 Beteiligungen

	<u>1.750,00 €</u>
(31.12.2023	1.750,00 €)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen einschließlich des Städtebaulichen Sondervermögens

	<u>25.905.336,88 €</u>
(31.12.2023	25.362.953,23 €)

Der Wert des städtischen Anteils am Stammkapital der **Stadtbetriebe Ahrensburg** (SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Daher werden diese Werte für die SBA (17.175 T€) unverändert übernommen. Die Änderung der Bilanzposition ergibt sich aus dem Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens.

Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und Soziale Integration im Quartier) - Jahresabschluss 2024

Siehe Ausführungen im Abschnitt G ab Seite 54.

1.3.4 Ausleihungen

	<u>1.666.691,24 €</u>
(31.12.2023	1.692.831,83 €)

Die Veränderung i. H. v. 26 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnungsbaugenossenschaften/Baugenossenschaften sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

	<u>521.434,47 €</u>
(31.12.2023	521.434,47 €)

Vorräte betreffen bspw. Gewerbegrundstücke der Stadt Ahrensburg, die zum Verkauf bestimmt sind und deshalb als Umlaufvermögen bilanziert werden. Änderungen in dieser Bilanzposition ergeben sich durch den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Gemäß Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2023 wird das Grundstück am Haltepunkt Gartenholz (521 T€) mit dem Jahresabschluss 2025 in das Anlagevermögen der Stadt überführt.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>2.507.506,23 €</u>
(31.12.2023	2.753.870,60 €)

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 246 T€ vermindert.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	279.941,46	374.208,95
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.975.784,58	1.815.311,64
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	143.261,99	204.829,50
sonstige privatrechtliche Forderungen	1.460,00	9.794,00
sonstige Vermögensgegenstände	107.058,20	349.726,51
Insgesamt	2.507.506,23	2.753.870,60

Die Forderungen der Stadt Ahrensburg werden zur bilanziellen Darstellung einer Einzelwert- und einer Pauschalwertberichtigung unterzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung beruht auf den durchschnittlichen Vollstreckungsquoten der Stadt Ahrensburg der Jahre 2020 bis 2024 für die verschiedenen Forderungsarten, die auf die nach der Einzelwertberichtigung verbliebenen Forderungsbestände angewendet werden. Die Berechnung ist nachvollziehbar und plausibel. Mit Organisationsverfügung vom 30.01.2023 hat der Bürgermeister zum 01.01.2023 ein zentrales Forderungsmanagement im Fachdienst I.4 eingeführt. Die in der Verfügung genannte Anpassung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist bis März 2026 nicht erfolgt.

Anhand der Excel-Datei „Forderung nach Personen 2024“ wurde ab einer Forderungshöhe von 1.000,- € eine Einzelwertberichtigung (EWB) vorgenommen. Eine stichprobenartige Durchsicht hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 94 T€ auf 280 T€ gesunken. Die Pauschalwertberichtigungen sind um 198 T€ auf 727 T€ gestiegen (Konto 2111198). Die Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen sind auf 691 T€ gestiegen (Vorjahr 624 T€). Hierzu zählen Buß- und Verwarngelder sowie die Konzessionsabgaben für das Jahr 2024, die korrekt unter dem Bilanzkonto 1611645 bilanziert wurden.

Die Forderungen aus Gewerbesteuer (sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, Konto 1691603) sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 487 T€ gesunken und betragen zum Bilanzstichtag 4,37 Mio. €. Von den Forderungen werden Einzelwertberichtigungen auf „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von 360 T€ (Vorjahr 293 T€) abgesetzt.

Die Forderungen aus Vorschusskonten bei Asyl- und Sozialleistungen haben sich erhöht. Dies betrifft die Konten 1691028, 1691041, 1691058, 1691059 und 1691948. Hierfür haben

sich die Forderungen um 824 T€ erhöht. Diese ergeben sich aus der Abrechnung der Asyl- und Sozialleistungen mit dem Kreis Stormarn.

Die Pauschalwertberichtigungen haben sich auf 4,06 Mio. € erhöht (Vorjahr 3,69 Mio. €). Der Gesamtbetrag der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist um 160 T€ auf rd. 1,98 Mio. € gestiegen.

Der Bilanzwert der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen ist um 62 T€ auf 143 T€ gesunken. Dies ist vor Allem durch die Steigerung der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 2111630) um 71 T€ auf rd. 100 T€ begründet. Die entsprechenden Forderungen (Kto. 1711144) sind um 24 T€ auf 297 T€ weiter gestiegen. Das Konto 1711144 enthält mit Stand Januar 2026 weiterhin Forderungen aus dem Jahr 2013 und fortfolgende Jahre. Dies betrifft hauptsächlich Guthaben aus den Jahresabrechnungen der Energiedienstleister. Gemäß Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2023 vom 10.09.2025 soll die Aufarbeitung in Zusammenarbeit der Fachdienste IV.4 und I.4 im Jahr 2026 abgeschlossen werden. Dieses Thema wird durch das RPA daher im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 erneut aufgegriffen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 243 T€ auf 107 T€ gesunken. Dies beruht auf einer Abnahme der Forderungen aus Überzahlungen bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Konto 1781252). Diese sind um 277 T€ auf 13 T€ gesunken. Zum Jahresabschluss 2023 war diese Bilanzposition durch eine Korrekturbuchung der negativen Verbindlichkeiten beim Verbindlichkeiten-Konto 3511252 angestiegen. Dies betraf Gutachten von Dienstleistungen (z.B. für Toilettenartikel), Lizenzen und weiteren Bestellungen von Sachmitteln. Den größten Anteil an der Bilanzposition haben die Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Konto 1781740) i.H.v. 35 T€.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

	<u>2,00 €</u>
(31.12.2023)	2,00 €

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2024 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsanteile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4 Liquide Mittel

11.387.571,98 €
(31.12.2023 22.584.977,40 €)

Gemäß § 48 GemHVO standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.884.255,25	7.583.310,83
Geldmarktkonto	7.500.000,00	10.000.000,00
Festgeld	-	5.000.000,00
Bargeldkassen	3.316,73	1.666,57
Insgesamt	11.387.571,98	22.584.977,40

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2024 belegt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 10 Mio. €. Am 18.10.2024 wurde aufgrund der Liquiditätsplanung des Fachdienstes I.4 ein Kassenkredit bei der Sparkasse Holstein i.H.v. 2 Mio. € mit einer Laufzeit von einem Monat aufgenommen (Zinssatz 3,65 %).

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2024 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste vom 05.03.2025 (38 Zahlstellen) nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.848.551,98 €
(31.12.2023 3.076.867,05 €)

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

RAP aus Personalaufwendungen	161.111,85 €
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	192.646,84 €
RAP aus Transferaufwendungen	15,00 €
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	128.212,69 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	2.162.133,45 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	204.432,15 €
Summe	2.848.551,98 €

Unter der Position RAP aus Personalaufwendungen werden hauptsächlich die im Dezember 2024 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2025 zutreffend bilanziert (161 T€).

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Jahr 2024 insbesondere für Versicherungen, Wartungskosten, Softwarelizenzen und die Containermiete für die Interimsschule Am Hagen korrekt gebildet.

Durch die Erschließung des B-Plan 82 wurde mit dem Straßenbauamt Lübeck eine Ablösevereinbarung für die Straßenunterhaltung vereinbart. In den Jahren 2014 und 2015 wurden insgesamt 247 T€ an das Straßenbauamt gezahlt. Dieser Ablösebetrag wird seitdem mit einem Betrag von 8.865,63 € jährlich aufgelöst. In der Verwaltung hatten keine der befragten Fachdienste (I.1, I.4, IV.1 und IV.3) Unterlagen zu diesem Ablösebetrag, so dass eine Prüfung nicht möglich war. Es wird dem FD IV.3 empfohlen, beim Straßenbauamt Lübeck nachzufragen, ob dort Unterlagen zu der Ablösevereinbarung vorhanden sind.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Die Veränderungen bei den Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2024 im Wesentlichen aufgrund der gebuchten Abschreibungen (327 T€) und den richtig verbuchten Zuschüssen der Stadt Ahrensburg für regenerative Energien und Wärmepumpen (rd. 11 T€).

Die RAP aus geleisteten Investitionsschüssen für bewegliches Vermögen wurden durch Zuschüsse der Stadt Ahrensburg um 15 T€ korrekt erhöht (Niederdeutsche Bühne, Kita Reesenbüttel, Lebenshilfewerk Stormarn, Stadtjugendring und JuKi e.V.). Demgegenüber wurden planmäßige Abschreibungen i. H. v. 68 T€ gebucht.

Anzumerken ist hierbei, dass weiterhin nicht alle Zuwendungsbescheide den Formerfordernissen entsprachen und nicht in allen Fällen auf die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ahrensburg verwiesen wurde. Diese Bedingungen ermöglichen z.B. die Rückforderung von Zuwendungen, wenn die finanziellen Mittel nicht oder nicht gänzlich für den Verwendungszweck eingesetzt werden. Das RPA bittet die Fachdienste erneut, hierauf bei der Bewilligung von Zuwendungen zu achten.

F.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

	<u>100.000.000,00 €</u>
(31.12.2023	113.274.328,83 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2023 (5,43 Mio. €) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO teilweise der Allgemeinen Rücklage zugeführt (4 Mio. €). Danach wurde die „alte“ Allgemeine Rücklage aufgelöst und zum 01.01.2024 eine „neue“ Allgemeine Rücklage gebildet (siehe hierzu das Kapitel 1.4 Ausgleichsrücklage).

1.2 Sonderrücklage

	<u>566.393,79 €</u>
(31.12.2023	533.393,79 €)

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Jahr 2023 nur in geringem Umfang verändert. Die Stellplatzrücklage hat im Jahr 2024 um 33 T€ erhöht (Ablösung für Stellplatz Hamburger Str. 85).

1.3 Ergebnissrücklage

	<u>0,00 €</u>
(31.12.2023	37.021.591,01 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2023 (5,43 Mio. €) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO teilweise der Ergebnissrücklage zugeführt (1,43 Mio. €). Danach wurde die Ergebnissrücklage aufgelöst und zum 01.01.2024 die neue Ausgleichsrücklage gebildet (siehe hierzu das nächste Kapitel).

1.4 Ausgleichsrücklage

	<u>51.539.389,87 €</u>
(31.12.2023	0,00 €)

Zum 1. Januar 2024 trat in Schleswig-Holstein eine neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Kraft. Diese sieht hinsichtlich der Rücklagen in den Kommunen vor, dass die bisherige Ergebnismrücklage durch eine neue Ausgleichsrücklage zu ersetzen ist. Die bisherige Allgemeine Rücklage wird, mit einer neu festzulegenden Höhe, weiterhin fortbestehen. Durch die Veränderung der Verordnung hat das Land die Ausgleichsrücklage und damit den sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich eingeführt. Hintergrund der Änderung war vor allem die bisher nicht zulässige (planmäßige) Nutzung der Rücklagen bei temporären Defiziten sowie die daraus entstehende Genehmigungspflicht von Kreditaufnahmen. Die Nutzung der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO ist zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Die Inanspruchnahme ist in der Planung aber nicht verpflichtend.

Gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Diese hat hierzu am 21.07.2025 folgenden Beschluss gefasst (Vorlage 2025/065):

„Zum 01.01.2024 erfolgt die Auflösung der allgemeinen Rücklage (117.274.328,83 €) sowie der Ergebnismrücklage (38.452.141,99 €) und es ist eine Neuauflteilung in die allgemeine Rücklage und die neue Ausgleichsrücklage erforderlich.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 100.000.000,00 € und der Ausgleichsrücklage in Höhe von 55.726.470,82 € zugeführt. Damit beträgt die allg. Rücklage 39,7 % der Bilanzsumme und die Ausgleichsrücklage 55,7 % der allg. Rücklage.“

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO muss die allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist (§ 60 Abs. 3 GemHVO). Der o.g. Beschluss entspricht diesen Vorgaben.

Zum Jahresabschluss 2024 trat gleich die Notwendigkeit ein, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 4.187.080,95 € auszugleichen. Ein positiver Finanzmittelbestand war zum 31.12.2024 vorhanden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt zum 31.12.2024 daher 51.539.389,87 €.

1.5 Jahresergebnis

Jahresergebnis 2024:	–4.187.080,95 €
Entnahme aus Ausgleichsrücklage:	+4.187.080,95 €
<u>Ergebnis nach Verrechnung:</u>	<u>0,00 €</u>
(31.12.2023	5.430.550,98 €)

Das Jahresergebnis des Jahres 2024 beträgt - 4.187.080,95 €. Durch Inanspruchnahme der zum 01.01.2024 neu eingerichteten Ausgleichsrücklage in derselben Höhe konnte ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgt gemäß § 92 Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	<u>46.324.551,19 €</u>
(31.12.2023	45.907.874,00 €)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen, wenn im Bescheid des Zuschussgebers keine anderslautenden Auflösungszeiträume vorgegeben sind. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	12.806.525,83	13.363.274,35
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	29.185.982,26	27.876.202,20
Sonderposten für Beiträge	4.256.721,57	4.589.222,01
Sonderposten für Treuhandvermögen	14.622,51	14.622,51
Sonstige Sonderposten	60.699,02	64.552,93
Insgesamt	46.324.551,19	45.907.874,00

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2024	45.907.874,00
Zugänge	2.635.579,11
Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen	- 509,92
Umbuchungen (heben sich gegenseitig auf)	-
Auflösungen	- 2.218.392,00
Insgesamt Stand 31.12.2024	46.324.551,19

Der weitaus größte Teil der Zugänge bei den Sonderposten bezieht sich auf die aufzulösenden Zuweisungen des Landes (ca. 2,62 Mio. €). Hier genannt werden müssen das Investitionsprogramm Ganztagsausbau II (Impuls 2030) mit einer Zuweisung von 1,4 Mio. € für den Erweiterungsbau an der Grundschule Am Aalfang sowie der Digitalpakt I mit einer Zuweisung von ca. 1,08 Mio. € für Maßnahmen an verschiedenen Schulen. Bei beiden Zuweisungen hat im Jahr 2024 die planmäßige Auflösung noch nicht begonnen. Das RPA wird hierzu im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2025 berichten.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz

oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2)

	<u>28.507.160,28 €</u>
(31.12.2023	25.445.826,91 €)

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat mit Runderlass zu § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vom 18.06.2025 klargestellt, dass für die Bemessung der Pensions- und Beihilferückstellung die aktuellsten Zahlen der Versorgungsausgleichskasse-SH (VAK) herangezogen werden müssen soweit keine eigene Berechnung erfolgt.

Die Stadt Ahrensburg führt keine eigene Berechnung der Pensionsrückstellung durch, sondern verwendet die Berechnungen der VAK. Daher war zu prüfen, ob die Stadt Ahrensburg im Jahresabschluss des Jahres 2024 die aktuellen Zahlen der VAK berücksichtigt hat. Dies sind die mit Datum vom 14.03.2025 für den Stichtag 31.12.2024 von der VAK übermittelten Zahlen (für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfänger). Die von der VAK am 28.02.2025 übermittelte Berechnung war für die aktiven Beamtinnen und Beamten nicht korrekt, da die Besoldungserhöhung zum 01.11.2024 nicht berücksichtigt wurde.

Für den städtischen Jahresabschluss wurden die Zahlen der VAK vom 14.03.2025 korrekt verwendet. Im Jahr 2024 wurden der Pensionsrückstellung 2,62 Mio. € zugeführt. Für die Beihilferückstellung wurde eine Zuführung i.H.v. 437 T€ verbucht. Der für 2024 korrekt berechnete Faktor für die Beihilferückstellung beträgt 15,72 %.

3.3 Altersteilzeitrückstellungen

	<u>165.090,18 €</u>
(31.12.2023	183.244,58 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzu-

decken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personal für zwei Altersteilzeitfälle ermittelt, davon eines im Blockmodell und ein anderes im Teilzeitmodell. Die Beträge beinhalten die erforderlichen Bestandteile. Dies sind die Bruttolöhne, die Sondervergütungen, die Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile, die Aufstockungsbeträge und vertragliche Zulagen.

Eine erforderliche Korrektur des Zuführungsbetrages für das Jahr 2023 ist mit dem Jahresabschluss 2024 vollzogen worden (Saldo – 71 T€). Es wurden der Rückstellung für das Jahr 2024 53 T€ zugeführt.

3.7 Verfahrensrückstellungen

	<u>217.131,92 €</u>
(31.12.2023	219.331,92 €)

Die Veränderungen resultieren aus Zugängen i.H.v. 10.200,- € für drei neue Verfahren sowie einer Auflösung i.H.v. 12.400,- € in drei Fällen gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über die Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2024 um 2.200,- € vermindert.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

	<u>1.245.700,00 €</u>
(31.12.2023	1.845.700,00 €)

Die Finanzausgleichsrückstellung gem. § 24 Nr. 8 GemHVO hat sich gemäß der Planung (Auflösung i. H. v. 600 T€) im Vergleich zum Vorjahr verringert. Gemäß der Haushaltsplanung soll eine Entnahme im Haushaltsjahr 2025 erfolgen. Die Berechnung der Rückstellung ist anhand der zu erwartenden Höhe der Finanzausgleichsumlage des Landes sowie der Kreisumlage und der FAG-Umlage des Kreises Stormarn nachvollziehbar dokumentiert.

3.10 Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen

	<u>309.000,00 €</u>
(31.12.2023	277.000,00 €)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Für das Jahr 2023 hatte die Verwaltung in vier Fällen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 277 T€ gebildet. Davon sind zwei Maßnahmen i.H.v. 44 T€ im Jahr 2024 abgerechnet worden und die entsprechenden Rückstellungen wurden aufgelöst. In zwei Fällen (TGA Aufzug Ladestraße und DigitalPakt Schule) wurden die Rückstellungen nicht aufgelöst. Dies liegt nach Darlegung des FD I.1 an fehlenden Rückmeldungen aus den betreffenden Fachdiensten.

Zum Jahresabschluss 2024 wurden in zwei Fällen Rückstellungen gebildet. Dies sind Rückstellungen i.H.v. 45 T€ für Abbrucharbeiten beim Erweiterungsbau der Grundschule am Hagen und i.H.v. 31 T€ für Restarbeiten an der Deckschicht beim Wanderweg B-Plan 82. Über diese Rückstellungen sind keine Belege vorhanden. Das RPA empfiehlt dem FD I.1, die dazugehörigen Auskünfte aus den Fachdiensten schriftlich einzuholen oder Vermerke über geführte Telefonate zu fertigen.

Die Rückstellung für den DigitalPakt teilt sich auf in eine Rückstellung über 80 T€ für Leistungen an der Grundschule Am Reesenbüttel und 3 T€ für Leistungen an der Grundschule Am Schloss. Diese Rückstellungen wurden im Januar 2023 gebildet und zum Jahresabschluss 2024 nicht aufgelöst. Daher wird dieser Punkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 erneut aufgegriffen.

4. Verbindlichkeiten

	<u>18.183.371,44 €</u>
(31.12.2023	21.975.176,30 €)

Entwicklung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
aus Krediten für Investitionen	12.344.910,09	13.029.374,83
aus Kassenkrediten	-	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.524.921,71	1.895.001,71
aus Lieferungen und Leistungen	1.488.326,89	3.109.467,02
aus Transferleistungen	1.125.318,38	845.555,62
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	1.699.894,37	3.095.777,12
Insgesamt	18.183.371,44	21.975.176,30

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	<u>12.344.910,09 €</u>
(31.12.2023	13.029.374,83 €)

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus den ordentlichen Tilgungsleistungen für den privaten Kreditmarkt i. H. v. 684 T€ (Kto. 3217350). Die Verbindlichkeiten sind durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	<u>1.524.921,71 €</u>
(31.12.2023	1.895.001,71 €)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus Tilgungsleistungen von insgesamt 370 T€ für den im Rahmen eines ÖPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG und für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses einer ebenfalls im Rahmen eines ÖPP-Projektes übernommenen Gesamtkreditverpflichtung.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>1.488.326,89 €</u>
(31.12.2023	3.109.467,02 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind aus erhaltenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen entstandene Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Diese Verbindlichkeiten resultieren i.d.R. aus Zahlungsfristen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,62 Mio. € vermindert. Den größten Anteil haben auch die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 3511252) mit 931 T€, die im Vergleich zum Vorjahr um 266 T€ gesunken sind. Hierbei wurden die Schlussrechnung für den Interims-Schulhof der Grundschule Am Hagen (121 T€), die Abschlagsrechnung der Stadtbetriebe Ahrensburg über die Pflege der öffentlichen Grünflächen im November 2024 (150 T€), die Unterhaltsreinigungsleistungen aus Dezember 2024 und die Abfallentgelte der städtischen Liegenschaften für das 4. Quartal 2024 richtig bilanziert.

Die Verbindlichkeiten aus geleisteten Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (Kto. 3511109) haben sich um 1,08 Mio. € auf 270 T€ reduziert. Korrekt bilanziert wurden hauptsächlich zwei Abschlagsrechnungen für die Baumaßnahme Grundschule Am Aalfang (Metall- und Fassadenarbeiten (55T€) sowie Tischlereinbauten (48 T€)), eine Abschlagsrechnung für die Planungen am urbanen Park (55 T€) sowie eine Rechnung der Stadtbetriebe für Erdbauarbeiten bei der Errichtung der Solarlampen im Starweg (22 T€).

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	<u>1.125.318,38 €</u>
(31.12.2023	845.555,62 €)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben im Vergleich zum Vorjahr um 280 T€ erhöht. Dazu zählen Aufwendungen aus dem Kindertagesstätten-Finanzierungsbeitrag für den Monat Dezember 2024, den der Kreis Stormarn erhebt (610 T€), die Abrechnung des Trägers der Ganztagsbetreuung an der Grundschule Am Hagen für das Schuljahr

2023/2024 (349 T€) sowie die Defizit-Abrechnung des Kreises Stormarn für den ÖPNV (Stadtverkehr) für das Jahr 2024 (135 T€).

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>1.699.894,37 €</u>
(31.12.2023	3.095.777,12 €)

Als sonstige Verbindlichkeit wird ein Aufwand verbucht, der in der abgelaufenen Periode entstanden ist, aber erst in der Folgeperiode zu einer Auszahlung führt. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 1,4 Mio. € vermindert.

Die Reduzierung resultiert vor allem aus der Entwicklung des Bilanzkontos 3791212 (Verbindlichkeiten aus Sondervermögen) im Vorjahr (+ 1,49 Mio. €). Ursächlich hierfür war die Anforderung von Eigenmitteln (1,5 Mio. €) für die Rathaussanierung (Städtebauförderung) im Dezember 2023. Der Bilanzwert für das Konto 3791212 zum 31.12.2024 beträgt 45 T€.

Demgegenüber hat sich der Bilanzwert der Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Konto 3791552) um 151 T€ auf 332 T€ erhöht. Hierzu wurden zutreffend Aufwendungen für Energielieferungen, Telekommunikationsdienstleistungen für Dezember 2023, Reparaturen aus dem Jahr 2023, Reinigungsleistungen sowie Leistungen der Stadtbetriebe Ahrensburg aus Dezember 2023 periodengerecht abgegrenzt.

Zudem haben sich die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Konto 3791554) um 121 T€ auf 154 T€ erhöht. Hierunter fällt die periodengerechte Darstellung von Schülerbeförderungskosten des Schuljahres 2023/2024, Internet- und Telefonrechnungen der städtischen Einrichtungen für Dezember 2024 sowie die Courtagerechnung für einen Immobilienerwerb im Dezember 2024.

Weiterer Bestandteil der Bilanzposition ist die Erstattung von Gewerbesteuerforderungen (negative Forderung, Kto. 3791603) i. H. v. 434 T€.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

G. Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und Soziale Integration im Quartier)

Die Stadt Ahrensburg ist Ende des Jahres 2014 in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schlossbereich“ aufgenommen worden. Aufgrund einer Umstrukturierung auf Bund-Länder-Ebene wurde die städtebauliche Gesamtmaßnahme in das Programmsegment „Lebendige Zentren“ überführt. Auf die weitere Abwicklung der bislang beschlossenen und geförderten Maßnahmen hat diese Überführung keinen Einfluss. Darüber hinaus wurde im März 2022 vom Land die Förderung der Maßnahme Sanierung und Modernisierung des Bruno-Böcker-Hauses (BBH) im Rahmen des Sonderprogramms Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier (SliQ)“ bewilligt. Beide Bereiche (Städtebauliche Gesamtmaßnahme und Sanierung BBH) werden zusammen als das vom städtischen Haushalt getrennte Sondervermögen Städtebauförderung geführt. Hierzu besteht in der HKR-Software CIP ein eigener Mandant. Zur Trennung der beiden Bereiche werden die Einzahlungen und Auszahlungen auf separaten Bankkonten gebucht und in CIP auf separaten Konten geführt (Konto 51200: Städtebauliche Gesamtmaßnahme, Konto 51300: Sanierung BBH). Zur weiteren Differenzierung erhalten die einzelnen Maßnahmen konkrete Projekt-Nummern (Rathaus B.2.2.5.1, Marstall B.2.1.1.2, BBH B.2.2.2.2 etc.). Eine Übersicht der Städtebauförderung ist in der nachfolgenden Graphik dargestellt.

Übersicht Städtebauförderung		
Programm	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahmen
Städtebaulicher Denkmalschutz(alt)	Innenstadt/Schlossbereich	Sanierung Rathaus
Lebendige Zentren (neu)		Sanierung Hamburger Straße
		Grunderwerb Speicher
		Sanierung Villa Kunterbunt
		Grunderwerb Marstall Nord
		...
Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	Sanierung u. Modernisierung Bruno-Böcker-Haus	

Der von der Verwaltung vorgelegte Jahresabschluss 2024 Sondervermögen Städtebauförderung führt die beiden Bereiche Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier mit allen enthaltenen Einzelmaßnahmen wieder in einem gemeinsamen Zahlenwerk zusammen. Dementsprechend beziehen sich die nachfolgend dargestellten Prüfbemerkungen ebenfalls auf beide Bereiche, sofern nicht anders angegeben.

Im Jahr 2024 wurde die Sanierung des Rathauses nach etwa fünf Jahren Bauzeit abgeschlossen. Der bisher vorgesehene Rathäuserweiterungsbau zwischen Rathaus und Peter-Rantzau-Haus wurde inzwischen langfristig verschoben. Im Jahre 2024 wurden mehrere Aufträge schlussabgerechnet. Weitere Angaben zu den Rechnungsinhalten und Prüfungsfeststellungen hierzu sind nachfolgend im Abschnitt Zwischenabrechnungen (ab Seite 58) aufgelistet. Insgesamt hat sich die Bauzeit gegenüber der Planung um ca. zwei Jahre verlängert, die Baukosten haben sich um etwa 40 % auf ca. 14 Mio. € erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Corona- und Kriegsbedingten Umstände und Entwicklungen zurückzuführen, die Kostenerhöhung entspricht hierbei sogar recht genau der in diesem Zeitraum eingetretenen statistischen Baukostenentwicklung.

In der Gesamtbetrachtung hat die Rathaussanierung gegenüber einem Neubau sowohl Vor- als auch Nachteile für die Stadtverwaltung erbracht. Als Vorteil sind zu werten, dass das nun denkmalgeschützte Rathaus in zentraler Lage erhalten geblieben ist und dass ein großer Teil der Kosten durch die Städtebauförderung getragen wurde bzw. wird. Nachteile waren die langanhaltende Bauzeit gerade für die davon betroffenen Mitarbeiter und die nun längere Zeit währende Aufteilung der Verwaltung auf zwei Standorte.

Die Sanierung und Modernisierung des Bruno-Böcker-Hauses wurde nach nur zweijähriger Bauzeit planmäßig Ende 2024 fertiggestellt. Diese Maßnahme wurde zwischenzeitlich einschließlich der Bundes- und Landesförderung endabgerechnet.

Obwohl die beiden großen Bauprojekte Rathaus und BBH im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt und in Betrieb genommen wurden, wurde gemäß Prüfung des RPA die Aktivierung des Anlagevermögens und damit der eigentlich erforderliche Start der Abschreibung noch nicht vorgenommen. Hierzu sind noch offene Fragen zu klären, z. B. beide Gebäude befinden sich im Anlagevermögen der Stadt, die Sanierungskosten jedoch im Anlagevermögen der Städtebauförderung, es sind Verlängerungen der Nutzungsdauern festzulegen, selbst-

ständige Anlagegüter sind zu bilden. Das RPA erwartet hierzu Festlegungen der Verwaltung spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2026. U. U. sollte hierzu ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen hinzugezogen werden.

Gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie Schleswig-Holstein 2015 (StBauFR 2015) ist jährlich ein Maßnahmenplan zu erstellen. Der Maßnahmenplan ist zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein einzureichen. Sämtliche Maßnahmen können nur mit einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums begonnen werden. Der Bau- und Planungsausschuss hat den Maßnahmenplan 2024 mit der Beschlussvorlage 2024/012 am 21.02.2024 nur zur Kenntnis genommen. Auf Veranlassung des RPA hat der Fachdienst Kommunalverfassungsrecht, Gremien und Wahlen empfohlen, den Maßnahmenplan künftig, d. h. erstmalig für das Haushaltsjahr 2027, in die Haushaltsberatungen mit aufzunehmen und hierfür die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Bis dahin, also für die Jahre 2025 und 2026, soll der Maßnahmenplan vom Bau- und Planungsausschuss beschlossen werden. Die Genehmigung des Ministeriums zum Maßnahmenplan 2024 erging am 29.02.2024.

Für das Sondervermögen ist ein Haushaltsplan entsprechend dem Maßnahmenplan zu erstellen, eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen sowie ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2024 für das städtebauliche Sondervermögen vom 16.10.2025 wurde am 23. Oktober 2025 zur Prüfung vorgelegt. Er besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2024,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2024,
- dem Anhang 2024 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2024
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO parallel zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung gemäß § 48 GemHVO. Zu den Ausführungen der Gültigkeit der GemHVO bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 wird auf Kapitel C.1.1.(Seite 10) verwiesen.

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO und wird als vollständig und richtig beurteilt.

Der Lagebericht entspricht hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Aktivitäten und der Gliederung den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO. Er stimmt mit den bei der Prüfung gewonnenen Daten überein. Auf die in den Vorjahren vom RPA aufgestellten Forderungen hinsichtlich weitergehender Erläuterungen zum Umsetzungsstand von Maßnahmen sowie zur Bewertung mittels Kenngrößen wurde eingegangen.

Die **Ergebnisrechnung 2024** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 4.446,65 € (Vorjahr: 10.942,78 €).

Die **Finanzrechnung 2024** schließt mit einem Finanzmittelsaldo in Höhe von -1.597.989,69 € (Vorjahr: 391.603,99 €).

Der Wert des **Anlagevermögens** beträgt zum 31.12.2024 insgesamt 19.016.619,25 € (Vorjahr: 15.777.830,72 €). Hierzu wurden die Zugänge der Konten „Anzahlungen auf Anlagen in Bau“ geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Das **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2024 insgesamt 119.579,02 € (Vorjahr: 115.132,37 €).

Bei der Prüfung der Veränderungen der **liquiden Mittel** von 2.864.187,07 € auf 1.266.197,38 € ergaben sich keine Beanstandungen. Im Oktober 2021 wurde für die Städtebauförderung ein neues Girokonto bei der Sparkasse Holstein eingerichtet (Zahlweg 36). Dies wurde notwendig, da durch die weitere städtebauliche Maßnahme (Investitionspakt – Soziale Integration im Quartier, hier: Sanierung der Jugendeinrichtung Bruno-Böker-Haus)

nur anhand eines weiteren Kontos die Nachvollziehbarkeit bei der Abrechnung gewährleistet ist. Die Bestände wurden durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2024 belegt.

Rückstellungen

Hier: Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen:

Die im Jahresabschluss 2023 gebildete Rückstellung für nachlaufende Rechnungen i. H. v. 1,3 Mio. € wurde in 2024 vollständig aufgelöst, da alle Bauleistungen mittlerweile schlussabgerechnet und bezahlt worden sind. Eine schriftliche Aufstellung über die Zusammensetzung der damaligen Rückstellung wurde von der Verwaltung auch im Nachgang nicht vorgelegt. Für den Jahresabschluss 2024 wurde keine erneute Rückstellung gebildet.

Zwischenabrechnungen und Darstellung aktueller Bautätigkeiten und Projektstände

Die Stadt Ahrensburg hat für das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ jährlich für das vorangegangene Jahr eine Zwischenabrechnung aufzustellen, vom RPA prüfen zu lassen und bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Mit Datum vom 5.06.2025 hat der FD IV.2 die vom RPA geprüfte Zwischenabrechnung für das Jahr 2024 aufgestellt und an die Investitionsbank gesandt. Gemäß Anlage 19/Darstellung des Sonderkontos wurden insgesamt 4.208.005 € verausgabt, wovon jedoch ca. 1,97 Mio. € auf Rückbuchungen im Zusammenhang mit dem städtischen Eigenanteil entfielen. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich damit auf ca. 2,20 Mio. €, wie im Vorjahr nahezu ausschließlich für die Sanierung des Rathauses. Davon entfielen ca. 1,12 Mio. € für Abschlagsrechnungen der Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro). Diese Gewerke wurden im Jahr 2025 schlussabgerechnet. In 2024 schlussabgerechnet wurden die Gewerke Trockenbau (ca. 313 T€ in 2024), Tischlerarbeiten incl. Innentüren (ca. 187 T€ in 2024), Metallbau (ca. 125 T€ in 2024) und Sanierung Außenfenster- und -türen (ca. 102 T€ in 2024). Bei den Schlussrechnungen der Sanierung Außenfenster sowie der Tischlerarbeiten waren die langen Bearbeitungszeiten von ca. 9 bzw. ca. 4 Monaten zu bemängeln. Weitere wesentliche Ausgaben betrafen Abschlagszahlungen an Fachplanungsbüro für Haustechnik (ca. 155 T€ in 2024). Die ebenfalls bereits im Oktober 2024 gestellte Schlussrechnung dieses Unternehmens wurde aufgrund fehlender Nachweise und Unterlagen erst Anfang 2026 freigegeben und ausbezahlt.

H. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr 2024

Das RPA hat weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt bzw. beratende Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen:

Sachverhalt Prüfung bzw. Beratung
Prüfung der Schulkostenbeiträge des Jahres 2023
Prüfung der Reisekostenabrechnungen
Prüfung des Jahresabschlusses des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus
Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse
Prüfung Jahresabrechnung des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.
Prüfung der Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg
Prüfung der Zahlstellen der Stadt Ahrensburg
Prüfung des Zuschusses an den Bienen-, Lehr- und Schaugarten Ahrensburg e.V.
Überlastungsanzeigen
Prüfung der Nutzung der städtischen Dienstwagen
Überprüfung von Dienstsiegelermächtigungen und Anordnungsbefugnissen

Prüfung der Zuschüsse für die Kita Königskinder der WFE gGmbH
Prüfung der Finanzbuchhaltung der Städtebauförderung
Prüfung diverser Einzelfälle auf Einhaltung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (28 Niederschlagungs- und 103 Erlassfälle)
Beteiligung bei Abgangsanordnungen (17 Fälle)
Prüfen der Beschaffung einer gebrauchten Tischlereiausstattung (Kaufpreis ca. 50 T€) für den Bauhof. Außer kleineren Hinweisen (Begrifflichkeiten im Vergaberecht, veraltetes Formular) erfolgten keine Beanstandungen.
Prüfen von Schlussrechnungen im technischen Bereich (50 Anordnungen). Mehrfach waren hier fehlende oder unvollständig ausgefüllte Eingangsstempel und abgelaufene Zahlungsfristen zu bemängeln.
Prüfung und Beratung bei Vergaben (111 Vorgänge). Neben der planmäßigen Prüfung der Vergaben ab einer Auftragssumme von 75 T€ hat das RPA in mehreren Fällen die Verwaltung bei Beschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg mit einer geringeren Auftragshöhe beraten. Die Verstärkung der zentralen Vergabestelle durch eine zweite Mitarbeiterin seit Oktober 2024 hat sich vor allem in Vertretungsfällen positiv bemerkbar gemacht.
Prüfung von Verwendungsnachweisen (2 Vorgänge) und der Aussonderung eines Feuerwehrfahrzeuges.

2. Weitere Prüftätigkeiten und laufende Entwicklungen bis zum Zeitpunkt der Schlussberichterstellung

Über die im Haushaltsjahr 2024 durchgeführten Prüftätigkeiten hinaus wird nachfolgend ein Überblick über weitere wesentliche Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamtes gegeben, die bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung abgeschlossen wurden bzw. sich derzeit in Bearbeitung befinden. Hierdurch soll die Aktualität des Berichtes ergänzt und die laufende Entwicklung der Prüfungsarbeit dargestellt werden.

Im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit begleitet das Rechnungsprüfungsamt fortlaufend die Umsetzung verschiedener organisatorischer und prozessualer Entwicklungen innerhalb der Verwaltung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Überarbeitung der städtischen Dienstanweisung „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) für die Stadtverwaltung Ahrensburg“.

Die ADGA regelt als zentrale innerdienstliche Vorschrift den allgemeinen Dienstbetrieb sowie den Geschäftsgang innerhalb der Fachbereiche und Organisationseinheiten. Ziel ist es, die Verwaltungstätigkeit nach einheitlichen Grundsätzen rechtmäßig, verhältnismäßig, wirtschaftlich und bürgerorientiert auszugestalten.

Die derzeit gültige Fassung datiert vom 01.02.2014 und bedarf aufgrund zwischenzeitlicher organisatorischer Veränderungen einer grundlegenden Überarbeitung. Der Bearbeitungsprozess ist verzögert: Die ursprünglich bis Ende 2025 zugesagte Fertigstellung konnte nicht eingehalten werden. Ein aktueller Entwurf soll dem Rechnungsprüfungsamt im Mai 2026 – noch vor Einleitung des hausinternen Abstimmungsverfahrens – vorgelegt werden.

- Überarbeitung und Aktualisierung einer Vielzahl weiterer städtischer Dienstanweisungen

Ein Teil der Dienstanweisungen wurde bereits überarbeitet und in Kraft gesetzt. Bei weiteren Regelwerken bestehen Verzögerungen im Bearbeitungsprozess. Das Rechnungsprüfungsamt befindet sich hierzu mit dem zuständigen Fachdienst I.6 in einem fortlaufenden Abstimmungsprozess hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

- Projekt Aufgabengliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan wurde im März 2026 veröffentlicht. Damit wurde ein wesentlicher Baustein zur Transparenz und Klarheit von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung umgesetzt.

- Einführung des digitalen Rechnungsworkflows

Die Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows wurde vorerst zurückgestellt und ist an die Beschaffung eines neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gekoppelt.

- Zentrales Forderungsmanagement
Das zentrale Forderungsmanagement ist vollständig implementiert. Der Prozess wird im laufenden Betrieb weiter optimiert und begleitend überwacht.
- Elektronische Aktenführung
Der Umstellungsprozess auf die elektronische Aktenführung wurde eingeleitet. Der Auftakt (Kick-off) für die Pilot-Fachdienste erfolgte am 30.09.2025; erste Umstellungen konnten bereits erfolgreich umgesetzt werden. Die sukzessive Einbindung weiterer Fachdienste ist vorgesehen. Das Rechnungsprüfungsamt wird in den weiteren Prozess eingebunden. Eine Information des Hauptausschusses ist zeitnah geplant.
- Einführung einer Prozessplattform
Es handelt sich um eine IT-gestützte Softwarelösung, mit der Verwaltungsprozesse digital abgebildet, Arbeitsabläufe standardisiert, Zuständigkeiten gesteuert und Dokumentationen zentral geführt werden.
- Vorbereitung und Begleitung von Organisationsuntersuchungen in ausgewählten Fachdiensten
Mitwirkung bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und bei der Auftragsvergabe externer Beratungsleistungen zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen mit dem Ziel der Sicherstellung einer sachgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung.
- Begleitende Prüfung des Neubaus des Schulzentrums Heimgarten
Im November 2024 wurde auf Basis der Entwurfsplanung der Neubau des Schulzentrums Heimgarten mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 115 Mio. € beschlossen. Im Herbst 2025 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Das RPA prüft die Umsetzung der Baumaßnahmen begleitend. Zur Vorbereitung auf den Umgang mit Störungen des Bau- bzw. Projektablaufes wurde von einem externen Büro ein professionelles Risikomanagement installiert. Hierbei wurden rd. 50 Szenarien ermittelt, fachlich zugeordnet und finanziell bewertet, die sich negativ auf die Baukosten oder die Bauzeit auswirken können, z. B. Lieferengpässe, Firmeninsolvenzen oder Unfälle.

- Ausgelagerte Archivunterlagen und unregelmäßige Nutzung des Tiefkellers

Hinsichtlich der nach wie vor ausgelagerten Archivunterlagen, der zum Teil gefährdend zwischengelagerten Statik-Unterlagen im Bauaktenarchiv und der unregelmäßigen Nutzung des vorhandenen Tiefkellers erwartet das RPA nun von der Verwaltung umgehend eine Lösung dieser Problembereiche.

I. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 92 GO durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2024 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in beiden Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 16. Oktober 2025 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln die Jahresabschlüsse 2024 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg bzw. ihres städtebaulichen Sondervermögens.

Zu den mit Randstrichen versehenen Passagen wird die Verwaltung um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2024 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 17. April 2026



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)

Anlage 1**Stadt Ahrensburg**

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024**Aufklärungen und Nachweis**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossy (Fachdienst I.1/Sachgebiet Haushalt und Jahresabschluss)
- Frau Rimkus / Frau Gudzan (Fachdienst I.1/Sachgebiet Anlagenbuchhaltung)
- Frau Wilke (Fachdienst I.4/FDL Finanzbuchhaltung)
- Frau Krebs (Fachdienst I.4/Sachgebiet Forderungsmanagement).

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Belegen der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören weiterhin alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet. Die nach § 36 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Unterlagen vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 16.10.2025



Eckart Boege

Anlage 2

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2024

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blosssey (Fachdienst I.1/ FDL Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rimkus / Frau Gudzan (Fachdienst I.1/ Sachgebiet Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner/Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Sachgebiet SBF)

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Belegen der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören weiterhin alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet. Die nach § 36 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Unterlagen vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 16.10.2025


Eckart Boege